



Allgemeine Garantiebedingungen für Fensterelemente aus Holz, PVC und Aluminium Maszrol Bis Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K.

§ 1

1. Die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen (AGB) beziehen sich auf Bauprodukte, die durch MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K. mit Sitz in Siwiałka, eingetragen im Landesgerichtsregister unter der Nummer 0000530181, im Folgenden *Hersteller* oder *Maszrol Bis*, gefertigt werden. Als diese *Bauprodukte* gelten alle vom Hersteller angebotenen Produkte, insbesondere Fensterelemente aus Holz, PVC und Aluminium.
2. Der Hersteller verspricht die Qualität der angebotenen Produkte, vorausgesetzt, dass der Käufer oder Benutzer der Bauelemente diese ordnungsmäßig montiert, wartet und benutzt.
3. Die Abgabe der Bestellung bezüglich irgendwelcher vom Hersteller angebotener Produkte bzw. der Kauf dieser gelten als Anerkennung der vorliegenden allgemeinen Bedingungen. Insbesondere sind diese bindend für Käufer oder Benutzer der Produkte des Herstellers.
4. Der Hersteller realisiert die Herstellung von Produkten entsprechend den durch die Käufer eingereichten Bestellungen. Dabei kann es sich um durch die Käufer eingereichten Bestellungen handeln, die entsprechend ihrem Vorschlag bzw. anhand eines vom Hersteller erstellten Angebots, das vom Käufer bestätigt wird, realisiert werden. Die Bestellung definiert eine genaue Auflistung der bestellten Produkte.
5. Die Abgabe der Bestellung bzw. die Bestätigung der Bestellung bezüglich der Produkte des Herstellers bedeutet, dass diese unter die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen fallen.
6. Die Abgabe bzw. die Bestätigung der Bestellung bezüglich der Produkte des Herstellers durch den Käufer bedeutet, dass der Käufer erklärt, die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen gelesen zu haben und diese zu anerkennen, inkl. des Ausschlusses der Mängelgewährleistung.
7. Die Abgabe bzw. Bestätigung der Bestellung kann schriftlich, per Fax oder elektronisch erfolgen.
8. Der Hersteller erteilt diese Garantie ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Polen.

§ 2

1. Der Hersteller gewährt eine Qualitätsgarantie auf alle Bauprodukte, die gemäß den beim Unternehmen MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Spółka Komandytowa mit Sitz in Siwiałka anerkannten und umgesetzten Standards gefertigt wurden.
2. Diese Garantie bezieht sich auf Produktmängel, die aus der mangelhaften Fertigung bzw. aus Materialmängeln resultieren. Die Garantiefrist läuft ab Datum des Produktverkaufs im Verkaufsnachweis (Rechnung, Quittung) und falls dieses Datum nicht eingetragen wurde – ab Ausstellungsdatum der Rechnung bzw. der Quittung.
3. Der Hersteller haftet für Mängel, die aufgrund der im Produkt selbst liegenden Gründe bzw. der Fehler bei der Herstellung entstanden sind.
4. Die Garantiefristen sind wie folgt:
 - a) Fensterelemente aus PVC (Konstruktion) – 60 Monate,
 - b) Fensterelemente aus Holz, Holz/Aluminium, Aluminium (Konstruktion) – 12 Monate,
 - c) Türelemente aus Holz, PVC und Aluminium, Schiebefenstertüren mit Aluminiumschwelle sowie Fenster und Türen mit geklebten Sprossen – 12 Monate.
 - d) Garagentore, Rollläden, Jalousien, Fensterbänke – 12 Monate
 - e) Lackbeschichtung an Holzelementen:
 - 12 Monate – dunkle Lasuren und deckende Farben.
 - 12 Monate – helle Lasuren.
 - f) Umlaufende Beschläge – für Fenster – 12 Monate.
 - g) Ausrüstungselemente: d. h. Fensterdichtungen, Verriegelungen, elektrische Türöffner, Abdeckungen, Blenden, Profilylinder, Griffe, Drücker, elektrische Verriegelungen, Türschließsysteme, Zylinder, Elektroantriebe, Lüfter, Türscharniere, Oberlichtöffnersysteme usw. – 12 Monate
 - h) Wärmedämmverglasung – Dichtigkeit – 24 Monate.
 - i) Wärmedämmverglasung – Dichtigkeit von Glasscheiben mit atypischer Form – 12 Monate.
Unter dem Begriff *Dichtigkeit* versteht man, dass es in dem Scheibenzwischenraum bis zum Abstandhalter keine Kondensation von Wasserdampf innerhalb der Garantiedauer erfolgt.
 - j) Wärmedämmverglasung – Verschmutzung der Mehrscheibenverglasung – 12 Monate.

MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K.



Unter dem Begriff *Verschmutzung* versteht man Schmutz und andere Fremdkörper im Scheibenzwischenraum.

- k) Nicht rechteckige Bauprodukte (kreis-, bogen-, dreieck-, trapezförmig) – 12 Monate.
5. Zudem wird eine Garantie für den Zeitraum von 1 Jahr auf Teile, die zwecks Reparatur oder Austausch eingesetzt wurden, gerechnet ab Enddatum der Reparatur oder des Austauschs, erteilt.

§ 3

Die Parteien schließen die Haftung des Herstellers wegen der Mängelgewährleistung (Art. 558 § 1 poln. Zivilgesetzbuch [*Kodeks Cywilny*]) aus; sofern der Käufer ein Verbraucher ist, stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Umfang zu.

§ 4

Die Garantie umfasst nicht:

1. Produkte, die entgegen der „Montage- und Bedienanleitung“ montiert bzw. benutzt wurden.
2. Produkte, die entgegen der „Wartungs- und Pflegeanleitung“ gewartet wurden.
3. Mechanische Schäden, Folgen der Einwirkung von aggressiven Chemikalien, an Profilen vulkanisiertes Schutzband, normale Abnutzung und Benutzung, Störungen ohne Einfluss auf die Nutzung des Produkts, Schäden infolge von schicksalhaften Vorfällen und Witterung, Kratzer, Glasbrüche, Beschlagen der Glasscheiben an der Innen- bzw. Außenseite zum Raum wegen schlechter Lüftung.
Die Bewertung der Unbrauchbarkeit erfolgt unter Berücksichtigung von technischen Normen, gemäß denen das Produkt und seine Bestandteile gefertigt wurden, darunter: Normen zu Glasscheiben: PN-EN-1279-1-6, PN-EN-12150-1:2002, PN-EN ISO 12543-(1-6):2000, PN-EN 357:2002, PN-EN 365:2000, PN-EN 1096-1 und sonstige verbundene Normen, betriebliche Normen von Glasherstellern, Normen zu PCV-U Profilen PN-EN 12608. Die Feststellung von Mängeln an Profilen und Beschichtungen erfolgt durch Besichtigung mit bloßem Auge im Abstand von mindestens 1 m, vertikal zur Oberfläche, bei Tageslicht, das unter dem Winkel von 45 Grad zur nördlichen Richtung fällt bzw. bei gleichwertigem Licht aus einer künstlichen Quelle. Als Mängel gelten weder „Harzaustritte“ noch „Milchflecken“, die sich aus natürlichen Eigenschaften von Holzprodukten ergeben. Die Glasbesichtigung erfolgt aus einem Abstand von mindestens 3 m, wobei die tatsächliche Entfernung von dem Typ des jeweils betrachteten Fehlers und der benutzten Lichtquelle abhängt. Aluminiumprofile müssen den Anforderungen der Norm PN-EN 12020-1:2004 entsprechen und die Maßabweichungen der Profile – der PN-EN 12020-2:2004.
4. Produktschäden wegen Verschmutzung (Gipsmörtel, Kalkzementmörtel, Farbe), inkorrekte Benutzung bzw. Fehler bei der Montage, die vom Hersteller nicht autorisiert wurde.
5. Schäden wegen mangelhafter Konstruktion des Gebäudes.
6. Mängel und Schäden wegen des inkorrekten Transports und der inkorrekten Lagerung.
7. Zulässige Spalten max. 0,5 mm in Fenstern und atypischen (z. B. dreieck-, bogen-, kreis-, trapezförmigen) Konstruktionen an der Anschlussstelle von Glasleisten.
8. Schäden wegen des Einsatzes von Reinigungsmitteln, die die Beschichtung an Beschlägen, Glasscheiben, Dichtungen und Profilen aus PVC, Aluminium und Holz beeinträchtigen (rissbildend bzw. ätzend).
9. Profilirisse entlang der Schweißung bzw. außerhalb der Schweißnaht, die auf einen Stoß des Produkts gegen den Boden während der Entladungs-, Transport- und Montagearbeiten zurückzuführen sind.
10. Produkte, die ohne Einwilligung des Herstellers modifiziert wurden bzw. an denen folgende Elemente direkt befestigt wurden: Gitter und andere Absicherungen, Insektengitter, Jalousien oder Rollläden.
11. Mängel, die nach dem Einbau unsichtbar bleiben und den Nutzwert des Produkts nicht beeinträchtigen (z. B. Kratzer an der Zarge).
12. Farbliche und strukturelle Unterschiede an der Lackbeschichtung von Produktbestandteilen aus Holz, die sich aus der natürlichen Struktur und den Eigenschaften des Holzaufbaus ergeben (betrifft Bauprodukte aus Holz).
13. Abweichungen des Fertigprodukts gegenüber dem Farbmuster. Holz ist ein natürliches Material, das sich je nach der eingesetzten Sorte durch eine individuelle Struktur, natürliche Farbe und Aufnahmefähigkeit der Elemente auszeichnet. Die Kombination dieser Eigenschaften beeinflusst die endgültige Farbe des Anstrichs. Daher sind Abweichungen des Endprodukts gegenüber dem Muster zulässig und natürlich.
14. Wellung der Rahmen im Scheibenzwischenraum (8-13) mm vom Rand.
15. Gemäß dem Kundenwunsch gefertigte Produkte, die von den Fertigungsnormen abweichen (Grenzmaße überschritten).

MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K.



16. Verfärbungen und Schäden infolge des Quellens von Holz wegen einer relativen Luftfeuchte im Raum von mehr als 60 %.
17. Farbabweichungen (Farbtonabweichungen) der Verglasung, die insbesondere bei Bestellung zusätzlicher Fenster vorkommen und aus den Änderungen im Material selbst sowie aus der ständigen Entwicklung der Fertigungstechnologie resultieren.
18. Produkte bzw. ihre Bestandteile, für die der Auftraggeber einen Preisnachlass wegen dauerhafter Mängel erhalten hat.

§ 5

1. Der Käufer ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung der Montagestelle (entsprechend waage- und senkrechte Wände und Böden), an der die Bauprodukte eingebaut werden, verantwortlich. Die Garantie umfasst keine Schäden wegen inkorrekt er Aufbewahrung der Bauprodukte bzw. schädlicher Umweltbedingungen (insbesondere übermäßiger Feuchte).
2. Zulässig sind geringe Abweichungen (wenige mm) in der Form der Sprossen gegenüber der horizontalen und vertikalen Achse. Möglich ist ein Effekt des „Klingeln“ von Sprossen bei Schwingungen in der Umgebung.
3. Zulässig sind Dehnfugen bis zu 0,5 mm bei geklebten Sprossen (wegen der linearen Dehnung der Sprosse). Die Sprossen dürfen die Glasdichtungen nicht berühren.
4. Zulässig sind kleine Unebenheiten an Silikonflächen, die sich aus der manuellen Anbringung ergeben.
5. Der Einbau der Bauprodukte muss nach der Fertigstellung sämtlicher Nassarbeiten im Gebäude (Bodenguss, Verputzen von Innenwänden) erfolgen, ansonsten erlischt die Garantie. Die Holzfeuchte darf nicht größer sein als 18 %.
6. Die Garantie auf die Bauprodukte gilt nur dann, sofern entgeltliche Serviceinspektionen (Einstellung + Wartung von Beschlägen) mindestens ein Mal im Jahr vorgenommen wurden.
7. Die Folie bzw. das Schutzband ist nicht später als 3 Monate nach dem Verkaufsdatum von den Produkten zu entfernen.
8. Wurde die Montage durch ein autorisiertes Team der Firma MASZROL BIS ausgeführt, verpflichtet sich der Hersteller, die ersten Einstellungen während der Montage zzgl. einer kostenlose Einstellung innerhalb von 90 Tagen ab Datum der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nach individueller Aufforderung seitens des Kunden auszuführen. Nachdem diese Frist abgelaufen ist, realisiert der Auftraggeber die Einstellung selber bzw. über den Service von MASZROL BIS.
9. Falls der Käufer die Produkte des Herstellers selbstständig oder über Reparatur- und Bauunternehmen in Auftrag des Käufers bzw. über vom Hersteller genannte Unternehmen montiert, trägt der Käufer bzw. das Unternehmen, das die Montage entsprechend den Montagevorgaben ausführt, die volle Verantwortung für die realisierten Montage- und Bauarbeiten.
10. Der Hersteller haftet anhand der Garantie bis zur Höhe des Betrags der gekauften Bauprodukte.
11. Der Hersteller haftet keineswegs für Kosten, die höher sind als der Aufwand der Mangelbeseitigung, bzw. für Verluste wegen der Störungen (z. B. entgangener Gewinn, Reparaturkosten, Vertragsstrafen aufgrund Terminverschiebung)

§ 6

1. Der Käufer ist zur quantitativen und qualitativen Abnahme der Produkte verpflichtet. Offensichtliche Mängel sind spätestens zum Zeitpunkt der Herausgabe beim Käufer anzuzeigen, ansonsten erlöschen die Garantieansprüche. Die Anzeige von offensichtlichen Mängeln muss in einem durch beide Parteien unterzeichneten Reklamationsprotokoll beidseitig aufgenommen werden.
2. Als offensichtliche Mängel gelten Unstimmigkeiten im Bereich: der Menge, der Abmessungen, der Innenteilungen, der Farben und Funktionen sowie mechanische Schäden an Glasscheiben und Profilen. Wurden Produkte mit offensichtlichen Mängeln montiert, steht keine Garantie für diese Produkte zu. Der Hersteller deckt keine Kosten für den Aus- und Einbau von Bauprodukten mit offensichtlichen Mängeln. Bei der qualitativen Abnahme der Bauprodukte sind Abweichungen nach PN-88/B-10085/A2, PN-EN 12608:2004 möglich.
3. Zum Zeitpunkt der Herausgabe des Produkts an den Käufer geht das Risiko der zufälligen Beschädigung auf ihn über.

§ 7

1. Reklamationen im Rahmen der Garantie sind beim Hersteller per E-Mail (reklamacje@maszrol.pl) bzw. schriftlich an seinem Sitz oder bei seinem autorisierten Vertreter (Vertragshändler) einzureichen.
2. Die Reklamation muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Vor- und Nachname des Anzeigenden;

MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K.



- b) Reklamationsdatum;
 - c) Adresse der Montagestelle des reklamierten Produkts;
 - d) Einkaufsdatum und Nummer des Vertrags / der Bestellung;
 - e) zusätzliche Kontaktangaben (Telefon, Fax, E-Mail);
 - f) Bezeichnung des geschädigten Elements (empfohlen wird, den Bestellungsposten anzugeben) und genaue Beschreibung der angezeigten Störungen;
 - g) Leserliche Unterschrift des Anzeigenden (bei Bevollmächtigten - auch schriftliche Vollmacht);
 - h) beigegefügte Garantiekarte.
3. Als Reklamationsdatum gilt der Tag des Eingangs der vorgenannten Reklamation beim Hersteller bzw. bei seinem autorisiertem Vertragshändler.
 4. Wurde die Reklamation als begründet anerkannt, wird der Hersteller je nach seinem Ermessen die Mängel beseitigen bzw. das Produkt gegen ein mangelfreies austauschen.
 5. Bei unbegründeten Reklamationen kann der Hersteller die Reklamationskosten, insbesondere die Fahrt- und Vergütungskosten, auf den Anzeigenden übertragen.

§ 8

1. Der Hersteller verpflichtet sich, die Reklamation innerhalb von 14 Tagen ab derer Eingang zu prüfen, vorbehaltlich von Abs. 2.
2. Falls die eingereichte Reklamation unklar ist bzw. die geforderten Elemente nicht enthält bzw. falls ein anderer Grund vorliegt, darf der Hersteller oder sein Vertreter vom Auftraggeber fordern, zusätzliche Informationen zur Reklamation einzureichen, was den Abwicklungszeitraum entsprechend verlängern wird.
3. Über die Art und Weise der Abwicklung der Reklamationen entscheidet ausschließlich der Hersteller.
4. Der Käufer bzw. der Benutzer des Produkts verpflichtet sich, dem Hersteller bzw. den von ihm befugten Personen freien Zugang zum reklamierten Produkt bereitzustellen bzw. es zwecks Besichtigung und Beseitigung von Mängeln zu demontieren.
5. Verhindert der Käufer dem Hersteller oder seinem Vertreter die Demontage bzw. den Zugang zum reklamierten Produkt zum festgelegten Termin, gilt dies als Rücknahme der Reklamation.
6. Störungen werden innerhalb der möglichst kürzesten Zeitdauer beseitigt, jedoch nicht später als innerhalb 1 (eines) Monats ab Einreichung der Reklamation, es sei denn, dies wird aus vom Hersteller unabhängigen Gründen, z. B. wegen mangelnder Verfügbarkeit oder wegen Wartezeiten bei Lieferungen von Bauteilen und Elementen durch Geschäftspartner des Herstellers, unmöglich sein.

§ 9

1. Für die gewährte Garantie stellt der Hersteller eine Garantiekarte aus, die zusammen mit dem Produkt ausgehändigt wird.
2. Unzulässig sind das Modifizieren bzw. irgendwelche Eingriffe in den Inhalt der Garantiekarte, ansonsten erlöschen die Garantieansprüche.
3. Die Reklamation ist kein Grund, die Zahlung für die Bauprodukte einzustellen. Auf nicht bezahlte Ware wird keine Garantie gewährt.
4. Sämtliche Reparaturen, Eingriffe und Umbauten am Produkt innerhalb der Garantiedauer, die durch Personen, die vom Hersteller nicht befugt wurden, ausgeführt wurden, führen zum Erlöschen von Garantieansprüchen.

§ 10

Einträge in der Garantiekarte dürfen ausschließlich vom Hersteller getätigt werden.

§ 11

1. Die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen sind ein Vertragsverhältnis und die Parteien schließen abweichende Regelungen einmütig aus.
2. Sämtliche Änderungen dieser Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Einwilligung beider Parteien, ansonsten bleiben sie ungültig .
3. Die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen gelten ab dem 1. Mai 2013 und finden auf alle nach diesem Datum gekauften Produkte Anwendung.
4. Die vorliegenden Bedingungen befinden sich in elektronischer Form auf der Internetseite des Herstellers www.maszrol.pl

MASZROL BIS Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością Sp. K.